„Das Handwerk der Goldschmiede in Augsburg bis zum Jahre 1681“ dargelegt hat, der Sitz eines reich entwickelten Gewerbes. Auch Goldschmiede werden um diese Zeit schon genannt. Ob die Augsburger Gewerbe damals schon zünftisch organisiert waren, läßt sich nicht erweisen, annehmen aber dürfen wir, daß daselbst bereits im XII. Jahrhundert eine Art von Handwerkerverbindungen bestanden haben mag; frühzeitig wird hier das Recht zur Ausübung eines Gewerbes als Vertrauensamt betrachtet und als solches verliehen. Die Entwicklung Augsburgs als hervorragender Handelsplatz Deutschlands, wohin Händler und Produzenten aus den verschiedensten Teilen Europas strömten, hat wohl auch schon im XIII. Jahrhundert den Kampf der heimischen Gewerbe gegen die „Gäste“ und das Bedürfnis nach Schutzbestimmungen rege gemacht. Bischof, Burggraf und Stadtregiment suchen und gewähren diesen Schutz der heimischen Arbeit. In Verbindung mit einem Schutze des Publikums gegen Übergriffe und Übervorteilungen seitens der Gewerbetreibenden geht sehr bald schon die Regelung des Gesellen- und Lehrlingswesens. Kein Zweifel, daß die Goldschmiede innerhalb der Gesamtheit der Augsburger Handwerker von jeher eine Ausnahmestellung einnahmen, dies geht aus dem Artikel VIII des erwähnten Stadtbuches hervor und beweist die verständnisvolle Schätzung, welche Regiment und Bürgerschaft dieser Kunstübung von ihren Anfängen an entgegenbrachten.

Ausstellung alter Goldschmiedearbeiten im k. k. Österreichischen Museum, Becher, Patengabe, von Elias Lencker, Nürnberg, XVI. Jahrhundert, Ende (Kat. Nr. 406)

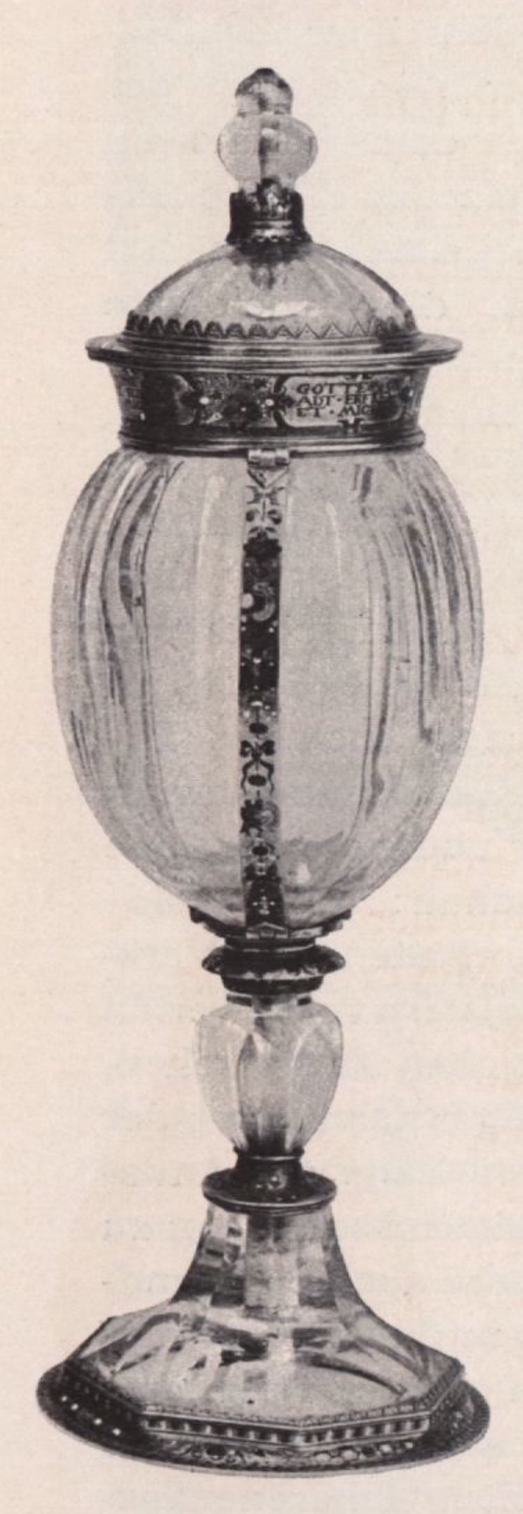

Ausstellung alter Goldschmiedearbeiten im k. k. Österreichischen Museum, Kristallpokal in Goldemailmontierung, deutsch, 1566 (K. Nr. 502)

Um diese Zeit, in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, waren die Augsburger Goldschmiede bischöfliche Ministerialen, sogenannte „Hausgenossen“ des Bischofs mit eigenen Rechten und Pflichten. Wohl werden sie bald darauf freie Bürger, aber sie bleiben mit der Münze eng verbunden und werden noch bis 1521, als die Stadt in den Besitz des vollen Münzrechts trat, vom Bischof mit der „Hausgenossenschaft“ belehnt. Bis zur